



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

113
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 03. April 2023

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
159.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG 50735 Köln	Seite 114	
160.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 114	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
161.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für das Geschäftsjahr 2021	Seite 114	
162.	Bekanntmachung h i e r : Der Ertverband	Seite 117	
163.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2023	Seite 117	
164.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023	Seite 118	
165.	Jahresabschluss 2021 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH	Seite 119	
166.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 119	
167.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 120	
E	Sonstiges		
168.	Liquidation h i e r : Akademia Fortunata e. V.	Seite 120	
169.	Liquidation h i e r : AKN Besitzstandssicherungsfonds e. V.	Seite 120	
170.	Liquidation h i e r : Förderverein Nachbarschaftshilfe der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG e. V.	Seite 120	
171.	Liquidation h i e r : Internationale Nachbarschaft Overath-Heiligenhaus (INOH)	Seite 120	
172.	Liquidation h i e r : Karnevalsfreunde Räucherjunge Hürth Hermülheim 1975 e. V.	Seite 120	
173.	Liquidation h i e r : Schießsportkameradschaft Köln e. V.	Seite 120	
174.	Liquidation h i e r : Wollmeyer Unterstützungskasse e. V. i. L., Wipperfürth	Seite 120	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

159. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG 50735 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-A15.1-300.0023/23

Köln, den 16. März 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 23. Januar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Fackelanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Fackelanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des Zündsystems der Hochfackel, die ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund ihrer Funktion darstellt. Dabei wird zusätzlich zum vorhandenen Zündsystem ein zweites redundantes Zündsystem installiert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2023, S. 114

160. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0015/23

Köln, den 21. März 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 17. Januar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der ICI-/DWA-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113), angezeigt. Die ICI-/DWA-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung der H2-Kompression:

- Änderung vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2023, S. 114

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

161. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für das Geschäftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes hat in der 168. Sitzung am 20. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 628.371,82 € festgestellt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 957.535,88 €, bestehend aus dem Jahresgewinn und der Entnahme aus einer zweckgebundenen Rücklagen (metabolon) in Höhe von 329.164,06 € wird wie folgt verwendet: Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) in Höhe von 270.000,00 € und Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 687.535,88 €.

Zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 4. Mai 2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierung und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW sowie i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Ver-

bands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetz-

lichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des

Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, ab dem

3. April 2023

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Engelskirchen, 23. März 2023

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

gez. Monika L i c h t i n g h a g e n – W i r t h s
- Geschäftsführerin -

Abl. Reg. K 2023, S. 114

**162. Bekanntmachung
h i e r : D e r E r f t v e r b a n d**

Die Tagesordnung für die 100. (konstituierende) Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 27. April 2023

kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 30. März 2023 – 26. April 2023 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

gez. Jochen B i r b a u m

Abl. Reg. K 2023, S. 117

**163. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan des Zweckverbandes Stöckheimer Hof mit Beschluss vom 14. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 40 000,- €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 40 000,- €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 40 000,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 177 390,- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5 000,- €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- für die Stadt Köln 30 000,- €

- für die Stadt Pulheim 10 000,- €

insgesamt 40 000,- €

Sie wird fällig am 1. Juni 2023.

§ 7

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 8

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5 000,- € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2 500,- € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Vorstandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

Pulheim, den 14. November 2022

gez. Horst E n g e l gez. Gert L a u t e r b a c h

Vorsitzender der Mitglied der
Verbandsversammlung Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 angezeigt worden. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 26. Januar 2022

gez. Horst E n g e l
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 117

164. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 528 586,- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 528 586,- €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 479 580,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 451 196,- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf 40 400,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf 40 400,- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
25 000,- €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf
1 309 310,- €
festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 285 750,- € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von

23 560,- € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2021), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird endgültig auf 923 493,34 €

festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 910 666,53 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 12 826,81 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 27. Februar 2023 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 6. März 2023

gez. Dr. S c h m i t z
Der Vorsitzende
der Versammlung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Beschluss der Versammlung vom 23. November 2022 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom

26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 22. März 2023

gez. Dr. C o e n e n
Der Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 118

**165. Jahresabschluss 2021
der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2022 den Jahresabschluss 2021 wie folgt festgestellt:

TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der Advisio und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2021 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2021 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 2 123 327,19 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva
- Erschließungsmaßnahmen - 25 401 286,49 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 361 357,46 €

der Ertrag 238 590,09 €

Der Jahresfehlbetrag beträgt 122 767,37 €
nach Steuern

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 27. März 2023

gez. Uwe C u j a i
gez. Felix A m m a n n
Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH
Geschäftsleitung

ABl. Reg. K 2023, S. 119

**166. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381675339.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. März 2023

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 119

**167. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074584925.

Aachen, den 21. März 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 120

E Sonstiges

**168. Liquidation
h i e r : Akademia Fortunata e. V.**

Der Verein Akademia Fortunata e. V. (VR 18005, Amtsgericht Köln) ist durch Versammlung vom 13. August 2022 die Auflösung des Vereins beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Köln, den 2. November 2022

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 120

**169. Liquidation
h i e r : AKN Besitzstandssicherungsfonds e. V.**

Der Verein „AKN Besitzstandssicherungsfonds e. V.“ (VR 14196, AG Köln) in Köln wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche per Mail unter: r.kluge@akn.de anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 120

**170. Liquidation
h i e r : Förderverein Nachbarschaftshilfe der
Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG e. V.**

Der Verein AG Bonn, VR 7084, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Frau Ute Margarethe Hedwig Honeker, geboren am 28. Oktober 1942,
2. Frau Philomena Clemens, geboren am 19. Juni 1946,
3. Frau Marianne Pifer, geboren am 2. Juli 1949.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein

bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Bonn, den 3. September 2023

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 120

**171. Liquidation
h i e r : Internationale Nachbarschaft
Overath-Heiligenhaus (INOH)**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2023 wurde der Verein „Internationale Nachbarschaft Overath-Heiligenhaus e. V.“ mit Sitz in Overath, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR-Nr. 501926/3 0001 1 (512), aufgelöst. Als Liquidatoren wurden gewählt: Werner Börsch, Susanne Müller-Mrowinski und Marita Schönenborn-Fischer. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 120

**172. Liquidation
h i e r : Karnevalsfreunde Räucherjunge
Hürth Hermülheim 1975 e. V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigten Liquidatoren des oben genannten Vereins (VR 700482, Amtsgericht Köln) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 120

**173. Liquidation
h i e r : Schießsportkameradschaft Köln e. V.**

Die Schießsportkameradschaft Köln e. V. (AG Köln, VR 6862) hat sich aufgelöst. Ich bitte, die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu machen. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 120

**174. Liquidation
h i e r : Wollmeyer Unterstützungskasse e. V. i. L.,
Wipperfürth**

Die Wollmeyer Unterstützungskasse e. V. in Wipperfürth (AG Köln, VR 800105) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

30. Juni 2023

anzumelden bei dem unterzeichneten einzelvertretungsberechtigten Liquidator: Dr. Gerrit Balken, Wagenfeldstraße 1, 49509 Recke.

Recke, den 22. März 2023

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 120



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.